SBAP. Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Konradstrasse 6
CH-8005 Zürich
Telefon 043 268 04 05
info@sbap.ch

Richtlinien Fachtitel inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Klinischer Psychologie»

Gültig ab 30.03.2021

Richtlinien für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Klinischer Psychologie»

Die Richtlinien für die SBAP.-Titel und SBAP.-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien SBAP.-Fortbildung, der SBAP.-Berufsordnung und den SBAP.-Statuten.

Voraussetzungen für das Tragen des Titels «FachpsychologIn SBAP. in Klinischer Psychologie»:

- Mitgliedschaft im SBAP.
- abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Psychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss, einschliesslich ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- abgeschlossener akkreditierter Weiterbildungsgang in Psychotherapie
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung auch fachspezifisch (vgl. SBAP.-Richtlinien für Fortbildung [Super-, Intervision, theoretisch] und PsyG Art. 27).

Zusatz-Voraussetzung:

- Abschluss eines akkreditierten Weiterbildungsgangs in klinischer Psychologie mit den Vorgaben der nach 31.03.2018 geltenden Gesetzesbestimmungen (AkkredV-PsyG, Qualitätsstandards, SR 935.811.1).

Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben «FachpsychologIn SBAP. in Klinischer Psychologie»)

Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im SBAP.
- Ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Kopie des Abschlusses des Hauptfachstudiums in Psychologie, einschliesslich ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie
- ein Motivationsschreiben
- vom Weiterbildungsinstitut visierter Beleg einer Zusatzvoraussetzung der Varianten 1 oder 2:
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (Sur Dossier CHF 500.-, mit eidg. Anerkanntem Titel, 100 CHF)

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungs- und Qualitätskommission.